

Informationen zur Art und Weise der Stimmabgabe bei den Wahlen zur Abgeordnetenkommer des Parlaments der Tschechischen Republik auf dem Territorium der Tschechischen Republik, die an den Tagen 20. und 21. Oktober 2017 stattfinden

Die Wahlen zur Abgeordnetenkommer des Parlaments der Tschechischen Republik rief der Präsident der Republik mit seiner in der Gesetzessammlung unter der Nr. 135/2017 Slg., im Teil 48 veröffentlichten Entscheidung aus, die am 2. Mai 2017 versandt wurde.

Die Wahlen zur Abgeordnetenkommer des Parlaments der Tschechischen Republik **auf dem Gebiet der Tschechischen Republik** finden an zwei Tagen, **am Freitag, den 20. Oktober 2017 von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr und am Samstag, den 21. Oktober 2017 von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt.**

Wähler ist ein Staatsbürger der Tschechischen Republik, der zumindest am zweiten Tag der Wahl ein Alter von mindestens 18 Jahren erreicht hat.

Wahllokal

Die Wähler werden über die Zeit und den Ort des Stattfindens der Wahlen in der Gemeinde durch eine Bekanntmachung des Bürgermeisters der Gemeinde spätestens 15 Tage vor dem Wahltag informiert. Sind auf dem Gebiet einer Gemeinde mehrere Wahlbezirke eingerichtet, führt der Bürgermeister der Gemeinde an, welche Gemeindeteile zu den einzelnen Wahlbezirken gehören, und veröffentlicht die Bekanntmachung auf dem Gebiet eines jeden von ihnen. In der Bekanntmachung sind die Adressen der Wahllokale aufgeführt. Das beauftragte Gemeindeamt und das Bezirksamt veröffentlichen auf ihren Internetseiten eine Übersicht über die Telefonverbindung zu jedem Wahllokal in ihrem Verwaltungsbezirk.

Im Wahllokal werden an einer sichtbaren Stelle die Stimmzettel, die mit der Aufschrift „MUSTER“ gekennzeichnet sind, ferner die Erklärung eines Kandidaten zum Verzicht auf die Kandidatur oder eines Bevollmächtigten über die Abberufung eines Kandidaten ausgehängt, sofern sie bis zu 48 Stunden vor Beginn der Wahlen zugestellt wurden; bei der Ermittlung der Wahlergebnisse werden die für einen solchen Kandidaten abgegebenen Stimmen nicht berücksichtigt; und ferner auch eine eventuelle Information zu offensichtlichen Druckfehlern auf den Stimmzetteln unter Anführung der richtigen Angabe. Das Wahllokal muss für jeden Wahlbezirk ebenfalls mit dem Gesetz Nr. 247/1995 Slg., über die Wahlen zum Parlament der Tschechischen Republik und über die Änderung und Ergänzung einiger weiterer Gesetze, in der geltenden Fassung, ausgestattet sein, das den Wählern auf ihr Ersuchen hin zur Einsichtnahme geliehen wird.

Stimmabgabe

Nachweisen der Identität und der Staatsbürgerschaft

Ein Wähler weist nach dem Eintreffen im Wahllokal der Wahlbezirkskommission seine **Identität und die Staatsbürgerschaft der Tschechischen Republik** mit einem gültigen Personalausweis oder einem gültigen Reise-, Diplomaten- oder Dienstpass der Tschechischen Republik oder mit einem Reiseausweis nach. **Einem Wähler, der dies nicht tut, wird die Stimmabgabe nicht ermöglicht.** Es ist also unerlässlich, dass ein Wähler die erforderlichen Dokumente bei sich hat.

Stimmabgabe mit Wahlschein

Der Wahlschein berechtigt zur Eintragung in den Auszug aus dem Wählersonderverzeichnis an den Tagen der Wahl in jeglichem Wahlbezirk auf dem Gebiet der Tschechischen Republik, beziehungsweise einem bei einer Vertretungs- oder Konsularbehörde der Tschechischen Republik im Ausland eingerichteten Wahlbezirk.

Ein Wähler, der sich in einem Wahllokal mit einem Wahlschein eingefunden hat, ist verpflichtet, diesen Schein der Wahlbezirkskommission zu übergeben; diese legt ihn dem Auszug aus dem Wählersonderverzeichnis bei.

Nach der Eintragung in den Auszug aus dem ständigen Wählerverzeichnis oder dem Sonderwählerverzeichnis erhält der Wähler von der Wahlbezirkskommission einen leeren amtlichen Umschlag, d. h. einen mit dem Amtssiegel des entsprechenden Gemeinde- oder Stadtamts, Magistrats, Stadtbezirks- oder Stadtteilamts versehenen Umschlag. Ein Wähler, der mit einem Wahlschein abstimmt, erhält gleichzeitig Stimmzettel für den Wahlkreis, in dem sich der Wahlbezirk befindet, wo sich der Wähler eingefunden hat.

Stimmzettel

Ein Stimmzettel wird für jede politische Partei, politische Bewegung und Koalition eigenständig gedruckt. Auf jedem Stimmzettel ist eine per Los festgelegte Nummer angeführt. Die Stimmzettel der jeweiligen politischen Parteien, politischen Bewegungen und Koalitionen müssen in allen Wahlkreisen mit derselben ausgelosten Nummer gekennzeichnet sein. Falls eine politische Partei, eine politische Bewegung oder Koalition nicht in allen Wahlkreisen eine Kandidatenliste eingereicht hat, wird diese Nummer im gegebenen Wahlkreis unbesetzt sein. Angesichts dessen müssen die Stimmzettel, die der Wähler erhält, nicht mit einer vollständigen, ununterbrochenen Zahlenreihe gekennzeichnet sein und die Stimmzettel müssen somit nicht alle Nummern enthalten. Die Angabe zur Mitgliedschaft der einzelnen Kandidaten in politischen Parteien und politischen Bewegungen ist auf dem Stimmzettel mit einer Abkürzung angeführt; das Verzeichnis der Abkürzungen mit den vollständigen Bezeichnungen ist Bestandteil des Stimmzettelsatzes.

Die Stimmzettel werden mit dem Stempelabdruck des Bezirksamtes versehen sein.

Die Stimmzettel für die Wahlen auf dem Gebiet der Tschechischen Republik werden durch den Bürgermeister einer Gemeinde spätestens **3 Tage vor dem Wahltag** an die Wähler verteilt. Im Fall, dass es zu ihrer Beschädigung oder zu ihrem Verlust kommt oder ein Wähler feststellt, dass ihm nicht alle Stimmzettel zur Verfügung stehen, ist es möglich, im Wahllokal die Wahlbezirkskommission um Aushändigung eines neuen kompletten Stimmzettelsatzes zu ersuchen.

Ausfüllen des Stimmzettels

Nach Erhalt des amtlichen Umschlags, beziehungsweise der Stimmzettel, betritt der Wähler den zum Ausfüllen der Stimmzettel vorgesehenen Bereich. **Falls sich ein Wähler nicht in den für das Ausfüllen der Stimmzettel vorgesehenen Bereich begibt, wird ihm die Stimmabgabe nicht ermöglicht.**

In dem für das Ausfüllen der Stimmzettel vorgesehenen Bereich legt der Wähler einen Stimmzettel jener politischen Partei, politischen Bewegung oder Koalition, für die er zu stimmen beschlossen hat, in den amtlichen Umschlag. Damit gibt der Wähler seine Stimme

zu Gunsten der ausgewählten politischen Partei, politischen Bewegung oder Koalition ab. Gleichzeitig **kann** der Wähler auf dem Stimmzettel der ausgewählten politischen Partei, politischen Bewegung oder Koalition **durch Einkreisen** der laufenden Nummer höchstens **bei 4** auf demselben Stimmzettel angeführten **Kandidaten** markieren, welchem der Kandidaten er den Vorzug gibt.

Andere schriftliche Anpassungen eines Stimmzettels haben keinen Einfluss auf die Beurteilung des Stimmzettels.

Zu Gunsten einer politischen Partei, einer politischen Bewegung oder einer Koalition werden auch solche Stimmzettel gerechnet, auf denen Namen von Kandidaten gestrichen, geändert oder nachgetragen sind. Solche Anpassungen werden nicht berücksichtigt. Sofern ein Wähler auf einem Stimmzettel mehr als 4 Kandidaten eine Vorzugstimme gegeben hat, wird ein solcher Stimmzettel zu Gunsten der politischen Partei, politischen Bewegung oder Koalition gerechnet, die Vorzugsstimmen werden jedoch nicht berücksichtigt.

Ungültig sind **Stimmzettel**, die nicht auf dem vorgeschriebenen Vordruck sind, Stimmzettel, die zerrissen sind, und Stimmzettel, die nicht in den amtlichen Umschlag gelegt sind. Eine Beschädigung oder das Knicken eines Stimmzettels hat keinen Einfluss auf dessen Gültigkeit, sofern aus ihm die erforderlichen Angaben ersichtlich sind. Die Stimme eines Wählers ist ungültig, wenn sich in einem amtlichen Umschlag mehrere Stimmzettel befinden.

Art und Weise der Stimmabgabe

Nach dem Verlassen des für das Ausfüllen der Stimmzettel vorgesehenen Bereichs wirft der Wähler den amtlichen Umschlag mit dem Stimmzettel vor der Wahlbezirkskommission in die Wahlurne.

Jeder Wähler stimmt persönlich ab, eine Vertretung ist nicht zulässig. Mit einem Wähler, der den Stimmzettel aufgrund einer körperlichen Behinderung nicht selbst ausfüllen kann oder der nicht lesen oder schreiben kann, kann in dem für das Ausfüllen der Stimmzettel vorgesehenen Bereich ein anderer Wähler anwesend sein, allerdings kein Mitglied der Wahlbezirkskommission, und den Stimmzettel für ihn ausfüllen, in den amtlichen Umschlag legen, und eventuell auch den amtlichen Umschlag in die Wahlurne werfen.

Stimmabgabe in eine mobile Wahlurne

Ein Wähler kann das Gemeindeamt und an den Tagen der Wahlen die Wahlbezirkskommission aus schwerwiegenden, insbesondere gesundheitlichen Gründen darum ersuchen, dass er außerhalb des Wahllokals abstimmen kann, und zwar lediglich im Weichbild des Wahlbezirks, für den die Wahlbezirkskommission eingesetzt wurde. In einem solchen Fall entsendet die Wahlbezirkskommission 2 ihrer Mitglieder mit einer mobilen Wahlurne, einem amtlichen Umschlag und den Stimmzetteln zum Wähler.